

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 41/12 B

L 3 KA 3/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KA 37/07 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bremen,
Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s und die ehrenamtliche Richterin Dr. Z e c h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2012 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 26 292 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht ein Anspruch auf Rücknahme und Korrektur bestandskräftiger Honorarbescheide.
- 2 Die Klägerin nimmt als Fachärztin für Kinderheilkunde und Psychotherapie an der vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) teil. Gegen die in den Jahren 2000 bis 2003 ergangenen Honorarbescheide erhob sie lediglich teilweise - bezüglich der Bescheide für die Quartale I/2000 sowie III/2002 bis IV/2003 - Widerspruch; die übrigen Honorarbescheide (Quartale II/2000 bis II/2002) sind bestandskräftig geworden. Nach der Entscheidung des BSG über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 16.2.2000 "zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten" (vgl. BSGE 92, 87 = SozR 4-2500 § 85 Nr 8) beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihr für alle Abrechnungsquartale der Jahre 2000 bis 2003 Honorar nachzuzahlen. Die Beklagte kam dem nur bezüglich der noch nicht bestandskräftig gewordenen Quartale nach. Den hiergegen von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.5.2007 zurück. Klage und Berufung, mit denen die Klägerin geltend gemacht hat, die Beklagte habe das ihr in § 44 Abs 2 SGB X eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt, sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 25.11.2009, Urteil des LSG vom 30.5.2012*).
- 3 Das LSG hat ausgeführt, es sei regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn eine KÄV ihr Ermessen dahingehend ausübe, ihr aktuell zufließende Gesamtvergütungsanteile nicht für zurückliegende und bestandskräftig abgeschlossene Honorarzeiträume zu verwenden. Eine Nachvergütung komme allenfalls in atypischen Fällen in Betracht, wenn zB eine KÄV "direkten oder indirekten Einfluss" auf ihre Mitglieder genommen habe, von der Einlegung von Rechtsbehelfen abzusehen. Ein derartiger Fall sei jedoch nicht gegeben. Die Entscheidung der Beklagten sei auch nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie anderweitig zweckgebundene Rückstellungen oder Rücklagen dabei nicht berücksichtigt habe. Daraus, dass eine KÄV nicht dazu verpflichtet sei, Rückstellungen für Abrechnungsquartale zu bilden, in denen die entsprechenden Honorarbescheide von der Klägerin nicht angefochten seien, lasse sich zwanglos ableiten, dass sie auch keine anderweitig zweckgebundenen Rückstellungen oder sonstige Rücklagen umwidmen müsse. Den Beweisanträgen der Klägerin zur Bildung und Verwendung von Rücklagen habe der Senat nicht weiter nachgehen müssen, da Art und Umfang der (sonstigen) Haushaltsführung der Beklagten für die rechtliche Beurteilung der hier angefochtenen Ermessensentscheidung ohne Relevanz sei.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die Beschwerde ist - bei unterstellter Zulässigkeit - jedenfalls unbegründet.
- 7 Die Revisionszulassung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - Juris RdNr 4*).
- 8 Nach diesen Maßstäben ist die Rechtsfrage,
 "ob sich eine KÄV bei ihrer Ermessensentscheidung über Nachvergütungsansprüche auf höhere Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen bei bestandskräftigen Honorarbescheiden nur darauf berufen darf, dass keine Gesamtvergütungsanteile hierfür zur Verfügung stehen, obwohl Rückstellungen im Umfang von 300 000 Euro und Rücklagen im Umfang von 1 200 000 Euro außerhalb der Gesamtvergütung als finanzielle Mittel zur Verfügung standen oder ob etwas anderes dahingehend gilt, dass die KÄV bei ihrer Ermessensentscheidung das Vorhandensein von Rückstellungen und Rücklagen, jedenfalls nach den vorbezeichneten Umständen, berücksichtigen muss,"
 nicht klärungsbedürftig, weil sich die Antwort hierauf aus der vorliegenden Rechtsprechung des BSG ergibt.
- 9 Eindeutig geklärt ist, dass es im Regelfall - dh bei Nichtvorliegen atypischer Umstände - nicht zu beanstanden ist, wenn sich die KÄV bei ihrer Weigerung zur Rücknahme bestandkräftiger



Honorarbescheide "nur" darauf beruht, die Gesamtvergütung für das laufende Quartal nicht ohne Rechtspflicht durch Vorwegabzüge mindern zu wollen (*BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 6 RdNr 19; BSGE 101, 234 = SozR 4-1300 § 44 Nr 17, RdNr 43*). Zwar ist zutreffend, dass der Senat in seinem Urteil vom 22.6.2005 (*BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 6*) die Frage, "ob etwas anderes zu gelten hat, wenn die KÄV zunächst Rückstellungen im Hinblick auf die Unklarheiten über die Gültigkeit der normativen Grundlagen der Gesamtvergütung gebildet und sich bei der Bemessung der Rückstellungen nicht nur auf die Zahl der rechtsmittelführenden Ärzte gestützt hat, sodass entsprechende Beträge ohne Schmälerung der Gesamtvergütung zur Verfügung stehen", ausdrücklich offen gelassen hat (*aaO RdNr 19*). Jedoch lässt sich dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen entnehmen, dass diese Frage nur insoweit offen ist, als Rückstellungen gerade aus den Gesamtvergütungen gebildet worden sind, die für die Quartale gezahlt wurden, bezüglich derer Nachvergütungsforderungen erhoben werden.

- 10 Dies folgt bereits daraus, dass der Senat seine Ansicht, dass die aufgeworfene Frage keiner Entscheidung bedürfe, damit begründet hat, dass die Beklagte im vorliegenden Fall von der Bildung von Rückstellungen Abstand genommen habe, "sodass die Beträge, die für die Nachvergütung (...) benötigt werden, aus der Gesamtvergütung für die Jahre 1995 bis 1997 nicht zur Verfügung stehen". Damit hat der Senat verdeutlicht, dass es nicht darauf ankommt, ob überhaupt irgendwelche Rückstellungen oder Rücklagen vorhanden sind, sondern spezifische Rückstellungen gemeint sind, die - zweckbezogen - gerade wegen der anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in jedem Fall aber - quartalsbezogen - aus den Gesamtvergütungen gerade des Quartals gebildet worden sind, für das nunmehr Nachvergütungsforderungen in Rede stehen.
- 11 Dass es nicht allein darum geht, ob die benötigten Mittel überhaupt zur Verfügung stehen, um ohne Schmälerung der aktuellen Gesamtvergütungen Nachzahlungen vornehmen zu können, sondern - wenn überhaupt - darum, ob Rückstellungen aus den Gesamtvergütungen des fraglichen Quartals vorhanden sind, folgt auch aus der vom BSG in den genannten Urteilen hervorgehobenen Bedeutung des Quartalsprinzips. Denn nur im letztgenannten Fall ist gewährleistet, dass das dem Quartalsprinzip innewohnende Gebot Beachtung findet, die Gesamtvergütungen unter die Ärzte auszukehren, die in diesem Quartal an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben (*BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 6 RdNr 13; BSGE 101, 234 = SozR 4-1300 § 44 Nr 17, RdNr 43 mwN*). Würden zur Finanzierung rechtlich nicht zwingend gebotener Nachzahlungen Rückstellungen (oder Rücklagen) verwendet, die aus Gesamtvergütungszahlungen anderer Quartale gebildet worden sind, würde dieses Gebot missachtet. Zudem würde das Problem nur verlagert, weil die Rückstellungen dann nicht mehr für - "ihr" Quartal betreffende - Nachzahlungen zur Verfügung stünden.
- 12 2. Soweit die Klägerin Verfahrensmängel rügt, entspricht ihr Vorbringen bereits nicht den Darlegungsanforderungen; dies führt zur Unzulässigkeit der Rüge.



- 13 a) Für den Vorhalt, das LSG habe Vorbringen der Klägerin unberücksichtigt gelassen, bestehen besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt (BVerfGE 86, 133, 144 f; stRspr des Senats, vgl Beschluss vom 8.4.2005 - B 6 KA 60/04 B - Juris, dort RdNr 6 mwN; Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 43; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 7 mwN). Die gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf daher greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (vgl dazu BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rechtsprechung des BVerfG; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG Beschluss vom 11.3.2009 aaO). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenen Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 43 mwN).
- 14 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Letztlich macht die Klägerin nicht geltend, dass das LSG ihr Vorbringen nicht berücksichtigt habe, sondern rügt allein die - aus ihrer Sicht - unzutreffende Würdigung des Vorbringens durch das Berufungsgericht. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass das LSG ihre Behauptung, die Beklagte verfüge über ausreichende Rückstellungen bzw Rücklagen, um Nachzahlungen auch ohne Inanspruchnahme der aktuellen Gesamtvergütungen leisten zu können, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Vielmehr ist sie der Ansicht, das Berufungsgericht habe zu Unrecht auf eine fehlende Verpflichtung der Beklagten zur Bildung wie auch zur Umwidmung von Rückstellungen abgestellt, statt den Umstand zugrunde zu legen, dass tatsächlich bereite Mittel zur Verfügung stünden. Hierin läge jedoch allenfalls eine fehlerhafte rechtliche Würdigung durch das Berufungsgericht, die keine Zulassung der Revision rechtfertigt.
- 15 b) Soweit die Klägerin zudem - wofür der eingeschobene Passus "bzw. die Nichtberücksichtigung der Beweisanträge" spricht - rügen will, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, ist dies nicht ausreichend dargetan und damit unzulässig. Bei Beanstandung der Amtsermittlungspflicht sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Danach kommt nicht jeder geltend gemachte Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen als - die Zulassung der Revision ermöglichender - Verfahrensfehler in Betracht; dies ist vielmehr gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur dann der Fall, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der



Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18 ff*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil sie - abgesehen von der Erwähnung bestimmter Beweisanträge - keine der erforderlichen Darlegungen enthält.

- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 17 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 30.5.2012, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

